

GEWERBEZUGANG FUSSPFLEGE

Beratungsunterlage für die Gründungsberatung

Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure | Wirtschaftskammer Tirol

Hinweis für die Beratung

Diese Unterlage fasst die möglichen Gewerbewortlaute und Zugangswege zum Fußpflegegewerbe übersichtlich zusammen und dient als Grundlage für ein Beratungsgespräch.

Die Letztentscheidung über die Gewerbeerteilung liegt bei der zuständigen Behörde.

1. Überblick: Zwei Wege zum Fußpflegegewerbe

Es gibt zwei grundsätzliche Zugangswege, um ein Fußpflegegewerbe in Österreich auszuüben. Welcher Weg passt, hängt von der Ausbildung und den gewünschten Techniken der Gründer:innen ab.

Zugangsweg	Gewerbewortlaut
Formaler Zugang	„Fußpflege (§ 94 Z 23 GewO 1994)“
Individuelle Befähigung	Aus fachlicher Sicht ist eine Einschränkung des Fußpflegegewerbes nicht sinnvoll. Die sogenannte “kosmetische Fußpflege” gibt es in Österreich nicht. Der Begriff “medizinische Fußpflege” darf in Österreich ebenfalls nicht verwendet werden.

2. Gewerbewortlaute im Detail

Gewerbewortlaut: „Fußpflege (§ 94 Z 42 GewO 1994)“

a. Formaler Zugang:

§ 1. Die fachliche Qualifikation zum Gewerbe der **Fußpflege** (§ 94 Z 23 GewO 1994) wird erbracht durch Belege über:

Z 1: Studium Medizin/Humanmedizin/Zahnmedizin UND Unternehmerprüfung UND mindestens einjährige fachliche Tätigkeit

Z 2: LAP Fußpflege oder Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege UND

- mindestens einjährige fachliche Tätigkeit UND
- Befähigungsprüfung

Z 3: mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit UND die Befähigungsprüfung

Z 4: Befähigungsprüfung UND

- In Anlage 1 festgesetzten **Lehrganges über die Grundausbildung der Fußpfleger** UND
- mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit UND
- In Anlage 2 festgesetzten **Lehrganges über die weiterführende Fachausbildung der Fußpfleger**, mit dem nicht vor Ablauf von einem Jahr der fachlichen Tätigkeit begonnen wurde (**Lehrgang laut Bundesgesetz mindestens 510 Stunden**)

Anlage 1

Lehrgang über die Grundausbildung der Fußpfleger

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren nichtschulischen berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.

2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestanzahl der Lehrstunden
Allgemeine Anatomie und Physiologie	120
Anatomie und Pathologie, ausgerichtet auf die Tätigkeit der Fußpfleger	30
Hygiene, Arbeitshygiene, Desinfektion	15
Erste Hilfe, Unfallverhütung, Verbandslehre	15
Physik, Apparat- und Instrumentenkunde	10
Kräuter- und Ernährungslehre, Marketing	20
Einfache Fußpflege mit praktischen Übungen (Fuß-, Haut- und Nagelbeurteilung, Entfernen von Hornhaut, Hand- und Nagelpflege, Packungen, Hand-, Bein- und Fußmassage)	80
Erweiterte Fußpflege mit praktischen Übungen (Behandlung von normalen Nägeln und bei Holz-, Mykose- und eingewachsenen Nägeln, Anlegen von Druckschutzverbänden, Anwendung der Nagelprothetik, Anfertigen einer Orthese, Anfertigen von Nagelspangen, Frästtechnik)	140

3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat **mindestens 430 Stunden** zu betragen.

Anlage 2

Lehrgang über die weiterführende Fachausbildung der Fußpfleger

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren nichtschulischen berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.
2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestanzahl der Lehrstunden
Anatomie, Histologie, Somatologie, Dermatologie	50
Fußdeformationen und ihre Folgeerscheinungen, Nageldeformationen und diverse Nagelveränderungen, Veränderungen der Gefäße, Kräuterlehre, Badezusätze und Pflegemittel, Hilfsmittel und Druckschutzverbände, Physik, Apparat- und Instrumentenkunde	20
Erste Hilfe und Unfallverhütung, Arbeitshygiene	10

3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat **mindestens 80 Stunden** zu betragen.

b. Individuelle Befähigung

Weiters gibt es die Möglichkeit – sofern die formalen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, die **Arbeitsprobe** zu absolvieren. Für das Fußpflegegewerbe werden folgende Voraussetzungen verlangt:

LAP Fußpflege UND langjährige ununterbrochene fachliche Tätigkeit UND Arbeitsprobe

Hinweis:

- langjährige ununterbrochene einschlägige fachliche Tätigkeit (mind. 5-8 Jahre bei Vollzeitbeschäftigung)
- Die Bezeichnung medizinische Fußpflege ist in Österreich nicht erlaubt!
In Österreich ist das Fußpflegegewerbe ein so genanntes reglementiertes Gewerbe, besitzt einen entsprechenden Befähigungsnachweis und gibt der Gewerbetreibenden das Recht sich als Fachfußpfleger zu bezeichnen bzw. ein Fachinstitut für Fußpflege zu betreiben. Bei der Befähigungsprüfung ist in der Kommission auch ein ärztlicher Prüfer/in vertreten. Speziell in Deutschland, wo die Fußpflege generell ein freies Gewerbe darstellt, weist der Zusatz "medizinisch" auf eine Ausbildung unter ärztlicher Einbindung hin und setzt somit den einen mit Ausbildung von jenem ab, der keinerlei oder nur wenig Unterweisung genossen hat. In Österreich führt daher ein solcher Zusatz zum ungeeigneten Versuch, jenen, der sich des Zusatzes richtigerweise enthält abzuqualifizieren und stellt daher einen unlauteren Wettbewerb dar. Aus diesem Grund ersucht die Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur alle Fußpflegebetriebe auf die Führung eines Zusatzes wie "medizinisch" zu verzichten, um nicht gegen die guten Sitten und Wettbewerbsregeln zu verstoßen.

3. Die Arbeitsprobe im Detail

- Die Arbeitsprobe ist eine freiwillige Leistung der Landesinnungen und erfolgt nur bei Bedarf nach erfolgreicher Einzelfallbeurteilung.
- Sie richtet sich ausschließlich an Personen, die über entsprechende Ausbildungs- und Praxisnachweise verfügen und die Zugangsvoraussetzungen (siehe Punkt 3) erfüllen.
- **Wichtig:** Die Arbeitsprobe wird erst im Rahmen der Stellungnahme an die Behörde angeboten. Eine Absolvierung vor Antragstellung ist nicht möglich.
- **Kosten:** € 500,00 Unkostenbeitrag, vor Antritt zu bezahlen. Bei Abmeldung weniger als 10 Tage vor dem Termin oder Nichterscheinen ohne triftigen Grund verfällt die Gebühr. Wiederholungsprüfung: erneut € 500,00 – ist nur ein Teilbereich nachzuholen, reduziert sich die Gebühr auf die Hälfte.
- **Praktischer Teil:** Dauer variiert je nach beantragter Einschränkung
- **Fachgespräch:** Dauer und Inhalt variieren je nach beantragter Einschränkung
- **Ort:** WIFI Tirol, Egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck (laut Infoblatt).
- Ausreichende Deutschkenntnisse werden vorausgesetzt.
- Mitzubringen: Einzahlungsbestätigung und amtlicher Lichtbildausweis.
- Für den praktischen Teil mitzubringen: Modell, Arbeitsmaterialien, Arbeitsbekleidung und Werkzeuge; Arbeitsbekleidung und -schuhe sollten weiß sein (laut Infoblatt)

4. Ablauf des Antragsverfahrens (individuelle Befähigung)

Schritt 1

Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung bei der zuständigen Gewerbebehörde. Der genaue Gewerbewortlaut ist anzugeben. Kaufmännisch-rechtliche Kenntnisse sind auf Basis der Unternehmerprüfungsordnung nachzuweisen.

Schritt 2

Die Gewerbebehörde ersucht die gesetzliche Interessenvertretung um Stellungnahme. Diese prüft die fachlichen Zugangsvoraussetzungen und lädt – sofern aus fachlicher Sicht erforderlich – die Antragsteller:innen zur Arbeitsprobe ein. Die individuelle Befähigung für das Fußpflegegewerbe wird von der Tiroler Landesinnung grundsätzlich nur nach positiver Absolvierung einer Arbeitsprobe befürwortet.

Schritt 3

Die Gewerbebehörde entscheidet im Rahmen des Antrags individuell über die Gewerbeanmeldung.

Kontakt

Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure | Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck
E-Mail: fkf@wktiroel.at | Tel.: 05 90 905 8822